

Merkblatt zum NRW-Smiley-System (Transparente Darstellung eines überdurchschnittlichen Ergebnisses von Betrieben bei der amtlichen Betriebskontrolle)

1. Die für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde gibt das Kontrollergebnis schriftlich bekannt. Das Kontrollergebnis umfasst den Einstufungsbogen (Anlage 1) sowie ggf. die genaue Beschreibung der festgestellten Mängel und der zu treffenden Maßnahmen. Hilfestellung zur Einstufung bieten die Erläuterungen zum Einstufungsbogen (Anlage 2) und die einschlägigen Leitlinien für die gute Hygienepraxis wie z.B. die Leitlinie für eine gute Hygienepraxis in der Gastronomie.
2. Aus dem Einstufungsbogen ergibt sich, ob der Betrieb mit einem „Smiley“ ausgezeichnet werden kann. Der Betrieb erhält die Auszeichnung, wenn er bei den Prüfparametern mindestens einen Gesamtdurchschnittswert von 2 erzielt hat und bei keinem Prüfparameter mit „4“ oder „5“ eingestuft worden ist.
3. Erfüllt der Betrieb die unter 2. genannten Anforderungen nicht, so ist eine erneute Teilnahme am Smiley-System erst im Rahmen der nächsten Regelkontrolle möglich.
4. Die Feststellung über die Vergabe oder Nicht-Vergabe der Auszeichnung ist weder rechtsbehelfs- noch rechtsmittelfähig. Der Betrieb kann seinen Antrag auf Teilnahme an dem Smiley-System jederzeit zurückziehen.
5. Die Auszeichnung wird in Form einer Bescheinigung dokumentiert, die dem Betrieb überlassen wird, um sie Kunden gegenüber kenntlich machen zu können. Die Bescheinigung enthält neben dem zusammengefassten Ergebnis der Kontrolle die Angaben des kontrollierten Betriebes, das Kontrolldatum und die Unterschrift des Kontrollpersonals (Muster s. Anlage 3). Sie kann im Betrieb an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt und zusätzlich zur Information verwendet werden. Die Bescheinigung ist Eigentum der ausstellenden Behörde und kann bei Missbrauch jederzeit entzogen werden.
6. Der Betrieb ist berechtigt, die Auszeichnung bis zur nächsten anstehenden amtlichen Kontrolle zu führen und die entsprechende Bescheinigung auszuhängen. Erfüllt der Betrieb weiterhin die Smiley-Kriterien, erhält er eine neue Bescheinigung mit aktuellem Kontrolldatum. Die alte Bescheinigung wird eingezogen.
7. Beantragt ein Betrieb die Teilnahme am Smiley-System, so wird der Beurteilung zur Vergabe des „Erst-Smiley“ das Ergebnis der letzten zwei Betriebskontrollen innerhalb der letzten 3 Jahre zu Grunde gelegt, sofern keine aktuelle Betriebskontrolle durchgeführt worden ist.
8. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde führt das Verfahren zur Smiley-Vergabe zeitnah zur Antragsstellung durch, sofern die Erfüllung von Pflichtaufgaben dem nicht entgegensteht.